

(derzeit nur für die „alte“ Bundesrepublik geltenden) Militärseelsorgevertrag keine staatliche Verbeamtung der Militärpfarrer vorsieht und deshalb Verhandlungen mit dem Staat über eine Vertragsänderung erforderlich macht. Der Ratsbeschluß stößt auf Kritik und Protest sowohl in der evangelischen Militärseelsorge wie in den Gliedkirchen, die sich für das Modell A (ohne Neuverhandlungen über den Militärseelsorgevertrag) ausgesprochen haben. Die ostdeutschen Gliedkirchen votierten allesamt für Modell B.

Sollte sich die EKD-Synode mit der erforderlichen Mehrheit für dieses Modell der Militärseelsorge entscheiden, hätte ein solcher Beschluß gewollt oder auch ungewollt *Signalcharakter*. Immerhin wäre es das erste Mal, daß eine der beiden großen Kirchen von sich aus einen Knoten im eng und subtil geknüpften Netz des deutschen Staatskirchenrechts auflösen möchte. Dieser Schritt könnte der innerkirchlichen wie öffentlichen Diskussion über die vermeintlichen „Privilegien“ der großen Kirchen neue Nahrung geben, auch wenn auf absehbare Zeit mit umstürzenden Veränderungen nicht zu rechnen ist. Immerhin ist die Tinte unter den Staat-Kirche-Verträgen in den neuen Bundesländern, die sich weithin am rechtlichen Status quo orientieren, kaum trocken.

Hinter dem Streit um die künftige Gestaltung der Militärseelsorge steckt letztlich ein Streit um das Verhältnis von Kirche, Staat und Gesellschaft, der im deutschen Protestantismus nicht erst seit gestern ausgetragen wird, aber sowohl durch die Integration der ostdeutschen Gliedkirchen in die EKD wie durch die hohen Austrittszahlen der letzten Jahre neue Brisanz erhalten hat. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wie weit sich die evangelische Kirche in Verkündigung und Seelsorge auf die im Zeichen von Individualisierung, Pluralisierung und Differenzierung veränderten gesellschaftlichen und speziell religiösen Verhältnisse einlassen soll bzw. darf, ohne ihre Identität als Glaubensgemeinschaft aufs Spiel zu setzen. Verhandelt wer-

den die entsprechenden Themen vielfach unter dem Stichwort „Volkskirche“, so etwa in der 1992 erschienenen und in ihren Ansätzen und Empfehlungen umstrittenen Studie der „Perspektivkommission“ und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit dem Titel „Person und Institution. Volkskirche auf dem Weg in die Zukunft“ (vgl. HK, Februar 1993, 67 ff.).

Wie soll die Kirche mit den Mitgliedern umgehen, die nur ganz selten einen Gottesdienst besuchen, nicht erkennbar am Leben der Ortsgemeinden teilnehmen, aber auf eine gewisse Minimalbindung an die christliche Tradition und die Kirche Wert legen? Darf die Kirche in ihrer Verkündigung die religiösen Bedürfnisse der Zeitgenossen zum unhinterfragbaren Maßstab machen? Soll sich kirchliches Handeln in immer vielfältigere Angebote für die verschiedenen Zielgruppen zersplittern und dabei Gefahr laufen, die gemeinsamen Grundlagen aus dem Auge zu verlieren? Wo muß Kirche Prioritäten setzen, zumal dann, wenn die finanziellen Ressourcen knapper werden?

Die Diskussion im deutschen Protestantismus zeigt, daß es auf diese und ähnliche Fragen keine einfachen Antworten gibt. Appelle, der Volkskirche mit ihrem Nebeneinander von Engagierten und Distanzierten den Abschied zu geben, sind wohlfeil, weil sie an der komplexen kirchlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit vorbeigehen. Vorschläge, die sozusagen aus der Not eine Tugend machen, indem sie die Bekenntnisbindung der Kirche zur Disposition stellen und ihren Auftrag ganz und gar innerweltlich definieren möchten, bedeuten einen Anschlag auf die Identität der evangelischen Kirche. Es genügt auch nicht, wenn die Kirche mit ihrem Beitrag für die Gestaltung der individuellen Biographie und das Zusammenleben in Staat und Gesellschaft wirbt, um so ihre Mitglieder möglichst zahlreich bei der Stange zu halten.

Das alles sind *nicht einfach nur protestantische Fragen* und Probleme, auch wenn sie sich im Raum der evangeli-

schen Kirchen aufgrund ihrer Tradition und Struktur vielfach deutlicher, massiver und auch früher stellen als auf katholischer Seite. Daß die katholischen Austrittszahlen immer noch niedriger und die der regelmäßigen sonntäglichen Gottesdienstbesucher höher sind, ist kein Grund zur Beruhigung und schon gar nicht zur Schadenfreude oder sollte zumindest keiner sein. Schließlich dominiert in beiden großen Kirchen der Bundesrepublik – bei unterschiedlichen Ausgangsbedingungen und Erscheinungsweisen – derzeit eine Mischung aus Unsicherheit und Hilflosigkeit. Grund genug also, gegenseitig die Erfahrungen bei der mühsamen Suche nach einer neuen Sozialgestalt von Kirche und nach einem authentischen Glaubenszeugnis auszutauschen. ru

Kompromiß

Ein problematischer Vorstoß für ein Organtransplantationsgesetz

Eine eigentlich paradoxe Situation: Einerseits findet die Transplantationsmedizin bei einem Großteil der Bundesbürger große Zustimmung. Andererseits aber ist die persönliche Bereitschaft zur Organspende in Deutschland, gerade im Vergleich zum Ausland sehr gering. In jüngster Zeit ging die Spendenbereitschaft sogar noch drastisch zurück – die Schere zwischen dem steigenden Bedarf an Organen und der Zahl der Organspender geht damit immer weiter auseinander. Daß die Erklärung für diese Situation wohl kaum in der besonderen Selbstbezüglichkeit und fehlender Nächstenliebe der Deutschen zu suchen ist, sondern in einer weitverbreiteten Unsicherheit scheint unbestreitbar. Die Gründe für diese aber sind vielfältig und reichen von der bestehenden rechtlichen Grauzone bis zu fehlender Transparenz, da Diskussionen über Verfahren oder angewandte Todeskriterien meist einem hermetischen

Fachjargon verhaftet bleiben. Sehr viel eingänglicher für eine breite Öffentlichkeit sind hingegen Schreckensmeldungen über Organhandel und -schmuggel oder Chrashtests mit Leichen.

Wenig angetan, um die weitverbreiteten Vorbehalte, Bedenken und ein tiefsitzendes Mißtrauen abzubauen, war indessen ein recht überraschender Vorstoß in Sachen Organtransplantation und die dadurch ausgelöste Diskussion: Am 23. Juni 1994 hatte der rheinland-pfälzische Landtag ein Organtransplantationsgesetz verabschiedet – das erste im geeinten Deutschland überhaupt –, das indessen jedoch vor der Erlangung der Rechtskraft angesichts einer breiten Welle der Kritik und oppositionellen Widerstandes vorläufig ausgesetzt wurde.

Überraschtes Kopfschütteln löste der rheinland-pfälzische Alleingang vor allem deshalb aus, da bereits zwei im wesentlichen übereinstimmende Gesetzesentwürfe in den Schubladen bereitliegen – ein gemeinsames Papier der Bundesländer und ein vom Bundesgesundheitsministerium erarbeitetes. Denn unbestritten ist nicht nur, daß die derzeitigen Regelungen in Deutschland unzureichend sind, eine rechtliche Regelung, wie sie in fast allen anderen europäischen Staaten bereits existiert auch in Deutschland längst überfällig ist. Konsensfähig scheint auch, daß eine bundeseinheitliche Gesetzgebung wünschenswert ist. Realistisch kann damit gerechnet werden, daß der Bundesrat Ende September dem Bund die Gesetzgebungskompetenz in Sachen Organverpflanzung übertragen wird.

Der Hauptkritikpunkt an dem rheinland-pfälzischen Gesetz aber war, daß es die Organentnahme nach einer modifizierten sogenannten „Widerspruchslösung“ vorsah. Demnach sollte die Entnahme dann erlaubt sein, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten nicht widersprochen hat. Fehlt eine solche Erklärung, sollten die Angehörigen über den vermuteten Willen des Verstorbenen befragt werden. In einer Erklärung nach der Verabschie-

dung des Gesetzes kritisierte der Mainzer Bischof Lehmann: Die „Ausweisungspflicht“ – alle Bürger, die eine Organspende ablehnen, sollen sich gemäß dem Gesetz einen Ausweis beim Gesundheitsamt ausstellen lassen und diesen ständig bei sich führen – verändere radikal die Fundamente der bisherigen ethischen und rechtlichen Anschauungen zur Organtransplantation. Durch diese neuen Regelungen müsse nun der sterbende Mensch nachweisen, daß seine Organe im Körper verbleiben sollten. Ausdrücklich bezweifelte Lehmann auch, daß ein solches Gesetz der – von den Initiatoren intendierten – Förderung der freiwilligen Bereitschaft zur Organspende wirklich diene. Viele Menschen hätten die nicht unbegründete Sorge, daß durch eine solche Form der Widerspruchslösung eine Inbesitznahme des individuellen menschlichen Leibes durch die Gesellschaft beziehungsweise eine politisch motivierte Sozialisierung des menschlichen Körpers angezielt werde, die nicht nur die Rechte der Person mißachte, sondern auch die notwendige Freiwilligkeit der Organspende untergrabe.

In jedem Fall werden Regelungen, die an der Widerspruchslösung orientiert sind, immer der Verdacht anhaften, das Dilemma, ja den Konflikt zwischen der nicht in Abrede zu stellenden Not der auf Spenderorgane Wartenden und der Unverletzlichkeit des Sterbenden, den Rechten des Toten zugunsten der ersten auflösen zu wollen und damit einseitig an der effizienten Organerwerbung ausgerichtet zu sein. Auflösen läßt sich dieser Konflikt jedoch letztlich nicht, so wenig wie es einen einklagbaren Anspruch auf ein Spenderorgan geben kann oder eine im eigentlichen Sinn verstandene Pflicht zu Spende.

In der durch den Mainzer Alleingang angestoßenen Diskussion haben sich Mitte August auch Bundesgesundheitsminister *Horst Seehofer* und der Präsident der Ärztekammer, *Karsten Vilmar*, zu Wort gemeldet: Gemeinsam plädierten sie für eine bundeseinheitliche Regelung auf der Basis der sogenannten *Informationslösung*, die

den Angehörigen eine größere Mitsprachemöglichkeit einräumt als die Widerspruchslösung. Stirbt jemand ohne eine Willenserklärung hinterlassen zu haben, werden die Angehörigen nach noch zu Lebzeiten geäußerten Positionen des Verstorbenen befragt. Ist ein solcher Standpunkt unbekannt, bleibt den Verwandten eine Frist, innerhalb derer sie einer Organentnahme widersprechen können. Natürlich bleibt auch diese Lösung ein Kompromiß; ein Kompromiß zwischen Widerspruchslösung und Zustimmungslösung, die eine Berechtigung zur Organentnahme von der direkten Einwilligung des Spenders oder von seinen Angehörigen abhängig macht. Derzeit jedoch scheint diese Lösung nicht nur am ehesten konsensfähig, sondern auch die beste unter allen Alternativen. Sakrosankt erklärt und der weiteren Diskussion enthoben werden darf sie dennoch nicht.

Entscheidend aber ist, daß Seehofer und Vilmar eine breite Informations- und Aufklärungskampagne angekündigt haben, um gegen die weitverbreiteten Vorbehalte anzugehen. Vor und über eine gesetzliche Regelung bedarf es dringend einer gesellschaftlichen Verständigung. Rechtliche Sicherheit – die Sicherstellungen gerechter Verteilung, die Unterbindung kommerziellen Handels, vor allem aber die Wahrung der Persönlichkeitsrechte – ist unverzichtbar und wirkt sich wohl auch auf die Spendenbereitschaft insgesamt aus. Unverzichtbar jedoch bleibt die Einsicht der Bevölkerung in die Notwendigkeit der Organspende. Vorbehalte müssen ernstgenommen werden und dürfen sicherlich nicht bereits im Vorfeld mit dem Etikett „weltanschaulich“ oder „emotional und irrational“ disqualifiziert werden. Dies gilt auch für eine weitere Diskussion über die hinreichende Sicherheit des Todeskriteriums, des irreversiblen Funktionsausfalls des Gesamthirns. In dieser Diskussion wird aber dann vor allem von jedem einzelnen gefordert, bei den ernstgenommenen Vorbehalten nicht stehen zu bleiben, sondern zu einer gewissenhaft begründeten Entscheidung zu gelangen. fo